

Bundessozialgericht

- 8/2 RU 88/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Sept. 1973

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. August 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter Dr. K a i s e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z e m e y e r und D ü n g e l h o f f

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die 1951 geborene Klägerin erlitt am 11. Juni 1969 einen Arbeitsunfall, der Arbeitsunfähigkeit bis zum 26. Juli 1970 zur Folge hatte. Für die darauf folgende Zeit gewährte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 25. November 1970 eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. Während des wegen dieses Bescheides anhängig gewordenen Klageverfahrens stellte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Februar 1971 anstelle der vorläufigen Rente eine Dauerrente nach einer MdE von 20 v.H. fest.

Mit der Klage hat die Klägerin im ersten Rechtszuge schließlich die Gewährung einer Dauerrente nach einer MdE von 30 v.H. begehrt. Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat der Klage mit Urteil vom 27. Juli 1971 stattgegeben und die Berufung nicht zugelassen. Die Beklagte hat gleichwohl Berufung eingelegt und geltend gemacht, der Erstrichter habe bei der Abschätzung der MdE auch mögliche zukünftige Unfallfolgen berücksichtigt. Er sei ferner zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Sachverständige Dr. G. (G.) funktionelle Störungen des Darmes (Störungen der Säuresekretion) als Unfallfolgen bezeichnet habe. Eine über 20% liegende MdE könne nicht angenommen werden; das SG habe in unzulässiger Weise die internistischen und chirurgischen Abschätzungen der Schädigungsfolgen zusammengezogen.

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung verworfen und die Revision zugelassen (Urteil vom 23. Februar 1972). Die Verfahrensrügen der Beklagten greifen nach seiner Auffassung nicht durch. Der Sachverständige Dr. G. habe es zwar als für die Einschätzung der MdE wesentlich bezeichnet, daß bei sitzender Tätigkeit die Gefahr einer



- 3 -

Verschlimmerung der durch den Unfall wesentlich mitverursachten Beschwerden bestehe. Darin liege jedoch keine vorweggenommene Berücksichtigung eines möglichen künftigen Zustandes, sondern ein zu beachtender ärztlicher Hinweis auf eine durch den Unfall wesentlich mitbedingte Einschränkung der Einsatzfähigkeit der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn das SG dem gefolgt sei. Die gerügte Unrichtigkeit bei der Wiedergabe des Gutachtens des Sachverständigen Dr. G. im Tatbestand beruhe offensichtlich auf einem Versehen, da er die gestörte Säuresekretion ausdrücklich als unfallunabhängig bezeichnet und die Ursache der Eiweißausscheidung offen gelassen habe. Das SG habe sich jedoch nach den Entscheidungsgründen erkennbar auf den richtigen (tatsächlichen) Inhalt des in sich schlüssigen, die Unfallfolgen in Übereinstimmung mit den Vorbefunden schildernden Gutachtens gestützt. Der ursächliche Zusammenhang sei nicht streitig gewesen, die Unfallunabhängigkeit einer Gesundheitsstörung könne nicht allein durch eine versehentlich unrichtige Wiedergabe eines Gutachtens im Tatbestand des SG-Urteils streitig werden.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt und zur Begründung ausgeführt:

Das LSG habe nicht beachtet, daß der Erstrichter die Beklagte zwar zur Gewährung einer Verletztenrente nach einer MdE um 30 v.H. ab 1. April 1971 verurteilt, in den Entscheidungsgründen aber auf den am 1. Mai 1971 gegebenen Zustand abgehoben habe. Ferner habe es nicht berücksichtigt, daß zwischen zwei Sachverständigen - nämlich Dr. G. und Dr. F. (F.) - Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Säuresekretion und der Eiweißausscheidung bestanden hätten. Deshalb sei die Berufung auch nach § 150 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft gewesen. Das LSG hätte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

auch daran Anstoß nehmen müssen, daß der Erstrichter zu seiner Abschätzung der MdE gleichsam im Wege einer Zusammenzählung und Verdoppelung der vom Internisten und vom Chirurgen getroffenen Bewertungen gelangt sei, obwohl beide Fachärzte die gesamten Unfallfolgen hätten beurteilen können. Zu Unrecht sei es auch darüber hinweggegangen, daß der Erstrichter aus der Abschätzung der MdE durch den Sachverständigen Dr. F. den Schluß gezogen habe, es müsse eine MdE von 30 v.H. angenommen werden, während danach allenfalls eine MdE von 25 v.H. gerechtfertigt gewesen sei, die bei einer Differenz von 5 v.H. nicht hätte berücksichtigt werden dürfen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

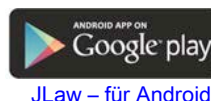
II.

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen.

Die Berufung war nach § 145 Nr. 4 SGG nicht zulässig; da sie das SG nicht zugelassen hatte (§ 150 Nr. 1 SGG), hätte das LSG nur dann zur Hauptsache entscheiden können, wenn die Beklagte einen - tatsächlich gegebenen - Mangel des Verfahrens des SG gerügt hätte (§ 150 Nr. 2 SGG) oder wenn im ersten Rechtszuge der Ursachenzusammenhang streitig gewesen wäre (§ 150 Nr. 3 SGG). Diese Voraussetzungen waren, wie das LSG richtig erkannt hat, nicht erfüllt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

- 5 -

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren gerügt, daß das SG bei der Bewertung der MdE zukünftige Unfallfolgen berücksichtigt habe. Das LSG hat diese Rüge mit Recht für nicht durchgreifend erachtet. Diese Rüge betrifft an sich den Inhalt der SG-Entscheidung, nicht jedoch das Verfahren. Selbst wenn man darin aber auch noch die Rüge der Verletzung des § 128 SGG erblicken will, so greift sie nicht durch. Der Sachverständige Dr. G., dem das SG ersichtlich gefolgt ist, hat allerdings in seinem Gutachten ausgeführt, "die funktionellen Störungen des Darms bedingen insofern eine Erwerbsminderung, als durch vorwiegend sitzende Tätigkeit die geklagten Beschwerden zunehmen können". Ob sich der Sachverständige damit tatsächlich auf Gesundheitsstörungen bezogen hat, mit deren Eintritt nach seiner Ansicht erst in der Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen zu rechnen war, kann dahinstehen. Denn selbst wenn dies zuträfe, läge darin nicht eine unzulässige Abstellung auf einen zur Zeit nicht gegebenen Zustand. Ist eine Verletzungsfolge geeignet, in Verbindung mit bestimmten Verhaltensweisen im Erwerbsleben zu einer Verschlimmerung zu führen, so ist der Verletzte schon heute genötigt, solche Verhaltensweisen zu meiden; insoweit ist er bereits jetzt durch Unfallfolgen in der Nutzung seiner Arbeitskraft beeinträchtigt. Es stellt keinen Verfahrensverstoß dar, wenn das bei der Überzeugungsbildung im Zusammenhang mit der Abschätzung des Grades der MdE in Betracht gezogen wird. Daß dies auch Dr. G. so gesehen hat, ist daraus zu entnehmen, daß er die höhere MdE von 30 v.H. bereits für eine zurückliegende Zeit angenommen hat. Dafür, daß das SG der Bekundung des Sachverständigen eine darüber hinausgehende Bedeutung beigemessen hat, fehlt es an jedem Anhalt.

Mit Recht hat es das LSG auch nicht als einen wesentlichen Verfahrensmangel gewertet, daß nach dem Tatbestand des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

- 6 -

sozialgerichtlichen Urteils Dr. G. u.a. eine Störung der Säuresekretion sowie eine leichte Eiweißausscheidung als Unfallschaden angesehen haben soll. Die Darstellung des Sachverhalts weist hier eine Unrichtigkeit auf, die nach § 139 SGG zu berichtigen gewesen wäre; einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne von § 150 Nr. 2 SGG stellt ein solcher Fehler nur dar, wenn er dem Tatbestand die Eignung nimmt, eine sichere Grundlage für die Nachprüfung des Urteils zu bilden (BSG SozR Nr. 133 zu § 162 SGG). Das ist hier nicht der Fall. Das SG hat an der in Betracht kommenden Stelle den wesentlichen Inhalt des Gutachtens des Sachverständigen Dr. G. in gedrängter Form wiederzugeben versucht; in den Entscheidungsgründen kommt zum Ausdruck, daß es dieses Gutachten für überzeugend gehalten hat. Damit muß in Ermangelung von Anhaltspunkten für das Gegenteil davon ausgegangen werden, daß das Gutachten so, wie es der Sachverständige erstattet hat, der Entscheidung zugrunde gelegt worden ist. Es ist weder erkennbar, daß das SG bei der Fällung des Urteils den wesentlichen Teil des Gutachtens dieses Sachverständigen mißverstanden und tatsächlich unfallfremde Leiden berücksichtigt, noch auch, daß es entgegen § 128 Abs. 1 SGG die Entscheidung nicht auf das Gesamtergebnis des Verfahrens, sondern auf seine eigene fehlerhafte - Darstellung des Gutachteninhalts gestützt hat. Bei dieser Sachlage ist nicht der Schluß erlaubt, daß die an der Verhandlung und Entscheidung beteiligten Richter das Gutachten des Dr. G. mißverstanden und etwa nur insoweit und nur in der Form zur Kenntnis genommen und gewürdigt haben, wie es von Dr. F. in seinem Aktenauszug irrig oder ungenau wiedergegeben worden ist. Die Annahme der Revision, daß das SG "ausschließlich" vom Gutachten des Dr. F. ausgegangen sei, findet im sozialgerichtlichen Urteil keine Stütze. Das SG hat das Gutachten des Dr. G. in den Entscheidungsgründen als "erkennbar gewissenhaft und sachkundig erstattet" bezeichnet und damit gewürdigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Es ist seiner MdE-Schätzung von 30 v.H. und nicht der des Dr. F., der eine MdE von 25 v.H. angenommen hatte, gefolgt.

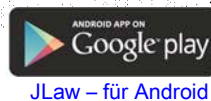
Auf die ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 23. Februar 1972 von der Beklagten erhobenen Rüge, der Erstrichter sei in unzulässiger Weise zu einer MdE von 30 v.H. gelangt, indem er die chirurgischen und internistischen Abschätzungen der Schädigungsfolgen zusammengezogen habe, ist das ISG nicht eingegangen. Diese Unterlassung berührt jedoch – bei der zugelassenen Revision – nicht den Bestand des angefochtenen Urteils, weil die genannte Rüge nicht durchgreift, selbst wenn man sie dahin deutet, daß mit ihr allgemein ein Verstoß gegen § 128 SGG bei der Abschätzung des Grades der MdE geltend gemacht werden soll. Die unterlassene Prüfung, die jetzt vom Bundessozialgericht (BSG) nachgeholt werden kann und muß, läßt weder Willkür noch einen Verstoß gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze des täglichen Lebens erkennen. Zunächst ist zu bemerken, daß das SG nicht, wie die Revision meint, die Bewertungen des chirurgischen und internistischen Sachverständigen "zusammengezogen" hat; es hat lediglich versucht, einen Einklang zwischen den ihm erstatteten Gutachten herzustellen und so ein einheitliches Bild von der MdE der Klägerin zu gewinnen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. G. betrug der Grad der internistisch begründeten MdE "etwa 15 %, unter Berücksichtigung des chirurgischen Gutachtens vom 2. 2. 1971 insgesamt 30 %". Demgegenüber hat der chirurgische Sachverständige Dr. F. den Grad der MdE auf 25 v.H. geschätzt. Das SG ist dieser Schätzung nicht gefolgt, weil Dr. F. gleichzeitig bekundet habe, daß die MdE mit 20 v.H. "deutlich zu niedrig eingeschätzt" sei; es hat gemeint, Dr. F. hätte aus der zuletzt genannten Feststellung "eigentlich nur die Folgerung ziehen (können), daß eine MdE von wenigstens 30 % vorliegt". Das SG war nicht genötigt, der Schätzung des Sach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

verständigen Dr. F. zu folgen (vgl. BSG 6, 267), zumal diese von der des Sachverständigen Dr. G. abwich; es ist auch nicht über ärztliche Bekundungen des Sachverständigen ohne wohlerwogene und stichhaltige Gründe hinweggegangen (vgl. BSG SozR Nr. 2 zu § 128 SGG), sondern hat aus ihnen eine ihm selbst vorbehaltene rechtliche Schlußfolgerung gezogen. Dabei hat das SG offenbar bedacht, daß Abweichungen in der Schätzung der MdE um 5 v.H. innerhalb der Schwankungsbreite liegen, die jeder Schätzung eigentümlich ist (vgl. BSG SozR Nr. 3 zu § 559 a RVO aF), und deswegen einen Widerspruch darin gesehen, daß Dr. F. die MdE einerseits mit 20 v.H. als "deutlich zu niedrig eingeschätzt" angesehen, andererseits aber mit 25 v.H., d.h. nur mit einem Mehr von 5 v.H. beziffert hat. Wenngleich die vom SG gefundene Lösung des von ihm gesehenen Widerspruchs nicht die allein mögliche sein mag, so ist sie doch denkgesetzlich vertretbar und somit verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Das SG hatte von seinem Standpunkt aus auch keinen zwingenden Anlaß, weitere Ermittlungen anzustellen.

Das SG hat nicht gegen den Grundsatz verstoßen, daß Abweichungen um 5 v.H. von der Schätzung der MdE durch die Vorinstanzen unzulässig seien, da es nicht um 5 v.H., sondern um 10 v.H. von der Schätzung durch die Beklagte abgewichen ist. Ob die insoweit erhobene Rüge überhaupt das Verfahren betrifft, kann dahinstehen. Die Abschätzung, zu der das SG gelangt ist, kann nicht als willkürlich erachtet werden; denn sie findet eine hinreichende Begründung in den dazu gemachten Ausführungen. Jedenfalls kann aus den von der Revision erwähnten Umständen nicht der Schluß gezogen werden, das SG habe sich bei der Beweiswürdigung von sachfremdem Bestreben leiten lassen.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Soweit die Revision dem Erstrichter weitere Verfahrensverstöße vorwerfen zu können glaubt, übersieht sie, daß Rügen wesentlicher Verfahrensmängel im Sinne von § 150 Nr. 2 SGG noch im Berufungsverfahren vorgebracht werden müssen (vgl. BSG SozR Nr. 9 zu § 150 SGG). Das ist - von den bereits erörterten Rügen abgesehen - nicht geschehen. Wenn auch die Verfahrensrüge nach § 150 Nr. 2 SGG nicht den Formerfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG zu genügen braucht, muß doch das Vorbringen des Berufungsklägers hinreichend klar erkennen lassen, welchen Verfahrensmangel er rügen will (vgl. SozR Nr. 31 zu § 150 SGG). Die Beklagte hat aber im Berufungsverfahren auch bei weitester Auslegung ihres Vorbringens nur die vorstehend erörterten Verfahrensrügen erhoben; ein Eingehen auf weitere Verfahrensrügen war dem LSG verwehrt, so daß sich insoweit das Verfahren des LSG im Ergebnis als fehlerfrei erweist.

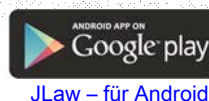
Die Ansicht des LSG, daß die Berufung auch nicht nach § 150 Nr. 3 SGG zulässig war, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Nach dem Inhalt des Urteils des SG (vgl. BSG 3, 271 [2727]) war die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall einerseits und der Störung der Säuresekretion sowie der leichten Eiweißausscheidung andererseits nicht streitig. Ob es für die Anwendung von § 150 Nr. 3 SGG genügt, daß es dem SG für die Entscheidung darauf angekommen ist, ob zwischen einem Leiden und einem Arbeitsunfall ein ursächlicher Zusammenhang besteht, auch wenn sich keiner der Beteiligten ausdrücklich darauf berufen hat (vgl. dazu SozR Nr. 11, 16 zu § 145 SGG), mag dahinstehen, da ein solcher Fall hier offensichtlich nicht gegeben ist. Die Zusammenhangsfrage wird nicht schon dadurch streitig, daß sich ein Sachverständiger dazu geäußert hat; um so weniger wird sie es durch eine unrichtige Wiedergabe einer solchen Äußerung im Urteil jedenfalls dann, wenn - wie hier -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

das Gericht daraus keine rechtlichen Folgerungen abgeleitet hat.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)